

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **48 (1921)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Appenzellisches Jahrbuch. Den Mitgliedern der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft, der Herausgeberin der seit Jahrzehnten sehr vorteilhaft bekannten „Appenzellischen Jahrbücher“, ist soeben das 48. Heft dieser im engeren Sinne des Wortes einheimischen Publikation zugestellt worden. Im Vorwort bemerkt Herr Redakteur O. Alder in Heiden, der neue Chefredakteur der Jahrbücher, daß, wenn das Jahrbuch diesmal etwas später erscheine als sonst, dies seinen Grund darin habe, daß sein hochverdienter Vorgänger im Amt, Herr Kantonschulprofessor Dr. Marti in Trogen, aus Gesundheitsrücksichten seinen Rücktritt aus der Redaktionskommission erklärt habe und sein Nachfolger wegen Arbeitsüberhäufung verhindert war, den vorliegenden Band rechtzeitig zum Abschluß zu bringen. Unter der Redaktion von Herrn Dr. Marti sind von 1904 bis 1920 sechzehn Jahrbücher erschienen. Herr Alder hebt dessen große Verdienste um diese vorzügliche Wirksamkeit, unter bester Verbankung der geleisteten großen Arbeit, gebührend hervor. „Unserem Vorgänger,“ so sagt er unter anderem, „verdanken wir eine ganze Reihe hervorragender geschichtlicher Abhandlungen, für die das Jahrbuch auch in späteren Zeiten zeugen wird.“ Auch wir schließen uns dem warmen Dank und der aufrichtigen Anerkennung der vorzüglichen Leistungen des Zurückgetretenen gerne an.

Der Inhalt des neuesten Bandes der Jahrbücher ist wie derjenige seiner Vorgänger sehr gebiegen und interessant. Zwar fehlt diesmal die übliche Jahreschronik aus dem nämlichen Grunde, der oben bereits bezüglich des etwas verspäteten Erscheinens genannt wurde. Doch wird das Versäumte im nächsten Bande nachgeholt werden, indem alsdann die Chronik eben zwei Jahre umfassen wird, sodaß also nicht etwa eine Lücke in der fortlaufenden Föhrung derselben entstehen wird. Den ersten Teil des neuesten Jahrbuches nimmt der Schluß der im letzten Jahrgang begonnenen kulturhistorischen Abhandlung von Dr. phil. Emil Schieß in Anspruch: „Die Herrenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15 bis 17. Jahrhundert.“ Als Anhang sind derselben 24 „Herrengegenstände aus Appenzell Innerrhoden“ im Wortlaut beigelegt. Das Ganze ist eine überaus wertvolle Arbeit und bildet eine höchst interessante Lektüre, obwohl es sich dabei ja um äußerst dunkle Bilder aus der Geschichte unseres Landes handelt. — Wie sozusagen in jedem Band der Appenzellischen Jahrbücher finden wir auch im neuesten verschiedene Nekrologe, nämlich folgende ehrenvolle Nachrufe auf im letzten Jahre verstorbene, um das öffentliche Wohl verdiente Appenzeller: Fritz Zürcher in Teufen, von J. Diem; Dr. med. J. J. Koller in Herisau, von Oskar Alder; Landesstatthalter Franz Sped in Appenzell, von B. Jacober. Von allen drei Verstorbenen sind auch wohlgetroffene Bildnisse beigelegt. Den Schlußteil des Jahrbuches bilden in üblicher Weise das Protokoll der Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft, sowie die Jahresrechnung der letzteren und diejenigen sämtlicher ihrem Patronat unterstellten humanitären Institutionen, ferner die Verzeichnisse der Gesellschaftsmitglieder, ihrer Kommissionen und der Vereine, die mit der Gemeinnützigen Gesellschaft im Schriftenaustausch stehen. Alles in allem wieder ein Jahrbuchband, der das beste Zeugnis verdient.

Das Vorwort zum neuesten Heft unserer Jahrbücher ist von Herrn Redaktor Oscar Alder in Heiden verfaßt. Wir ersähen daraus, daß Herr Prof. Dr. Marti in Trogen, der die Redaktion dieser appenzellischen historischen Publikation seit 1904 in muster-günstiger Weise besorgt hat, die Tätigkeit am Jahrbuch niedergelegt hat, um sich zu entlasten. Das Vorwort spricht Herrn Dr. Marti den warmen Dank für seine überaus verdienstvolle Tätigkeit aus und betont, wie sehr er es, gleich Herrn Dr. Karl Ritter sel., verstanden hat, „als Historiker lebendige Beziehungen mit den Vertretern der Geschichtswissenschaft zu unterhalten, in der Gegenwart durch persönlichen Verkehr, in der Vergangenheit durch seine Forschungen.“

Zutreffend hebt er auch hervor, daß Herr Dr. Marti sehr darauf hielt, dem Jahrbuch einen guten Namen zu erhalten und seine Bedeutung als wissenschaftliche Fundgrube für die Geschichte unseres Kantons zu behaupten. Er verstand es, sowohl durch seine eigenen Arbeiten, wie durch diejenigen, die er zum Abdruck aufnahm, unserer appenzellischen Geschichtspublikation einen angesehenen Rang zu verschaffen, bezw. zu erhalten. Das Vorwort schließt mit folgenden Worten, denen wir gerne beistimmen: „Mit diesem wohlverdienten Danke verbinden wir die Hoffnung, daß es Herrn Dr. Marti noch recht viele Jahre vergönnt sein möge, in seinem Lehramte zu wirken und eifriges und wert-tätiges Mitglied der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft zu bleiben.“

Den Löwenanteil des neuen Heftes bestreitet sodann der zweite Teil der Publikation von Dr. phil. Emil Schieff:

„Die Hexenprozesse und das Gerichtsweisen im Lande Appenzell im 15.—17. Jahrhundert.“

Wir haben seinerzeit den ersten Teil dieser höchst gründlichen und aufschlußreichen Arbeit bereits eingehend gewürdigt und deren Bedeutung nicht nur für die allgemeine Geschichtswissenschaft, sondern auch für die Rechtsgeschichte unseres Kantons hervorgehoben. Denn der erste Teil gab prächtige Aufschlüsse über das Strafverfahren in unserem Kanton und über die Organe der damaligen Rechtspflege überhaupt.

Der nun erscheinende zweite Teil ist nun den Hexenprozessen im besonderen gewidmet und sucht an Hand überaus sorgfältiger und mühsamer archivalischer Studien das Material der einzelnen Fälle der Nachwelt zu überliefern.

Zunächst werden die Strafkarten, die damals allgemein angewendet wurden, kurz erörtert und nachgewiesen, daß für die Hexen, soweit sie nicht mangels Geständnisses schließlich entlassen werden mußten, sozusagen regelmäßig die Todesstrafe und zwar in verschiedenen Verschärfungen zur Anwendung gelangte. Die einfache Todesstrafe, die zwar bei Hexen nicht zur Anwendung kam, bestand im Köpfen, wofür der Scharfrichter gewöhnlich im Nachbarkanton „entlehnt“ wurde, aber von Appenzell A. Rh. ein Wartgeld bezog dafür, daß er zu jeder Zeit zur Verfügung stand.

Die leichteste Form der Verschärfung bestand darin, daß Kopf und Hand des Hingerichteten an den Galgen gesteckt und der Leib unter demselben begabten wurde. Eine weitere Verschärfung, die bei Hexen fast immer zur Anwendung gelangte, bestand im Verbrennen des Körpers und im Vergraben der Asche bei der Nachstätte. Bei diesem Verbrennen und Vergraben wirkte zwar offensichtlich die Furcht mit, daß die „Hexe“ noch im Tode Schaden stiften könnte. Das geht z. B. aus dem mitgeteilten Auszug aus dem innerkantonischen Ratsprotokoll vom 15. Okt. 1643 hervor, wo es heißt: „Barbel Mayerh, genannt Rothröckli, von Nidfurn, die mit Häxerei umgangen und befaßt ist, ist mit Urtheil und recht vom Leben zum Tode zu richten erkend worden, das nemlichen us quaden solle meiser Jakob von Wyl, solle ih fuchren uf myner herren gewohnlicher richtstatt, daselbst si hawwen entwai, daß der Leib der lenger, das obertheil das fürer, daß ein waagenraad darzwischen durchin thommen möge und dann den körpel zue pulffer und aschen verbrennen, selbige aschen in die erden vergraben, so tieff, daß weder sonne noch mon beschienen mag, auch niuemandt kein schaden dadurch widerfahren werde und dan Golt dem all-mächtigen die seel besollen werde.“

Die allerhöchste Form der Todesstrafe bestand im lebendigen Verbrennen, verbunden mit vorausgehender Versümmelung. Sie kam nach Dr. Schieff im inneren Kanton nur ein einziges Mal vor und in Außerrhoden zweimal, und zwar nur, wo die Unholdinnen neben der Hexerei noch andere abscheuliche Sachen eingestanden hatten.

Ausnahmsweise wurden Frauen „aus Gnade“ ertränkt. Dagegen fand die Hinrichtung mittels Strang und Rad in unserem Kanton nur bei männlichen Missetätern Anwendung. „Das Nähern bestand in Zerstückung der Glieder mit einem Rade, nachherigem Daraufflechten des Körpers und öffentlicher Ausstellung des Verbrechers am Galgen.“

Die weiteren Strafen, die Dr. Schieff namhaft macht, waren: Leibesstrafen, unter diesen Auspeitschen in verschiedenen Graden, bis aufs Blut, oft verbunden mit Brandmarkung. Letztere traf besonders auch Weiber mit unflüchtigem Lebenswandel.

Jungenschnitten wurden bei Gotteslästerung angewendet. Die Freiheitsstrafen waren dagegen lediglich als Schuldhaft bekannt, abgesehen von der Untersuchungshaft. Auch nicht bezahlte Bußen mußten im Gefängnis „abverdient“ werden.

Als Ehrenstrafen wurden das Trinkverbot und die Ehr- und Wechloerklärung angewendet. Im ferneren Widerruf und Abbitte nach frechem und beleidigendem Reden. In verschärfter Form bestand sie als sog. Kirchenbuße, wobei der Schuldige am Sonntag

mit Rute und Kerze in der Kirche stehen, Gottesdienst, Amt und Predigt beiwohnen und nach deren Vollendung sich wieder auf das Rathaus verfügen mußte.

Empfindlicher war die Auspeitschung neben, oder gar auf dem Pranger, oder das Legen an das Halseisen, vollzogen durch den Strafrichter. Wie Dr. Schieff mitteilt, befand sich in Appenzell der Pranger da, wo heute das Uli Notach-Denkmal angebracht ist.

Nach Stizzierung dieser verschiedenen Strafarten kommt Herr Dr. Schieff sodann auf den Hexenglauben, den Begriff des „Hegens“ und sodann auf die in Appenzell A. Rh. nachweisbaren Hexenprozesse im einzelnen zu sprechen. Die Abhandlung wird hier zu einem Kulturdokument von ergreifendem, zugleich aber auch beschämendem Eindruck.

Nach den vom Verfasser in ihrem wichtigsten Wortlaut mitgetheilten Protokollen wurden den armen Personen, die dem Aberglauben der Zeit zum Opfer fielen, meist folgende Verbrechen vorgeworfen und von ihnen auf der Folter auch gestanden: Das Verderben der Saat mitlistet Wind und Wetter. Es sollten die „Hegen“ das Wetter in einer Pfanne, auf einem Keller u. dgl. angerührt, oder aus dem Kermel geschüttelt, Hagel und Schneefall durch das Peitschen des Wassers mit Ruten hervorgerufen haben. Ein besonders häufiger Fall war sodann das angebliche Verheren von Vieh, und wehe dem Weibe, das zufällig vor oder bei Ausbruch einer Seuche einen Stall betrat. Sie wurde sicher als Hexe verdächtigt.

Dann sollten die Hegen auch ihre Hexenfahrten auf dem Sieden unternommen haben, mitunter auch auf einem Bock. Die Fahrt ging nach dem Heuberg in Wültemberg, der in Süddeutschland die Rolle des Bloßberges spielte. Dann kam die Anschuldigung der Zauberei. Heilungen, die durch unbekannte Mittel oder vielleicht auch nur durch Suggestion erzielt wurden, konnten in den Verdacht der Zauberei bringen. Geglauht und auch auf der Folter zugegeben wurde auch, daß sich Hegen in Tiere verwandelt und in solcher Gestalt einhergehen können. Es werden auch für diesen Unfimm Belege erbracht, die ergötzlich wären, wenn demselben nicht verschiedene Personen zum Opfer gefallen wären.

Daß die Hegen mit dem Teufel im Bunde stehen und mit demselben Liebesverhältnis unterhalten, war ein allgemeiner Glaube. Dr. Schieff deutet wohl nicht mit Unrecht an, daß geiste Gesellen sich diesen Glauben wohl hie und da zumeist gemacht hätten und als Teufel verumumt ihren Lüssen gestöhnt hätten, so daß solchen Geständnissen armer Opfer nicht immer nur die Expreßung durch die Folter, sondern wahre Erlebnisse, bei denen das Opfer genarrt wurde, zugrunde liegen mochten.

Es sind der Abhandlung die „Geständnisse“ der appenzellischen „Hegen“, soweit die Protokolle darüber Aufschluß gaben, beigelegt. Sie sind ein erschreckender Beweis dafür, zu was der gemarte Mensch gebracht werden kann, und belegen in ihrer ziemlich einheitlichen Einförmigkeit, daß eben mehr oder weniger dasjenige aus ihnen herausgepreßt wurde, was im Katechismus des Hexenglaubens enthalten war.

Appenzell A. Rh. darf den zweifelhaften Ruhm beanspruchen, daß zwei der größten Abhandlungen über die Hexen, welche den Kreuzzug gegen sie predigten, auf unserem Boden oder von Appenzellern stammten, so die „Magiologia“ des Bartholomäus Anhorn und die zu Herisau gehaltene Predigt „Misera lamiarum fors“, oder „der unseligen Unholden elender Zustand“ des Pfarrers Johann Bollhofer in Herisau.

Erschreckend ist, daß nachweisbar allein im 17. Jahrhundert in Außerrhoden 24 und in Innerrhoden circa 20 Opfer diesem Aberglauben geopfert wurden, bis endlich die Bedenken gegen solchen Unfimm oblegten.

Das alles, was hier nur kurz angedeutet ist, möge man in dem rechts- und kulturhistorisch gleich interessanten Abhandlung selbst nachlesen. *

Neben dieser Abhandlung enthält das Jahrbuch drei Nekrologe, die von guten Bildern der Verstorbenen begleitet sind und verdienten Appenzellern ein bleibendes Denkmal setzen. Dem Teufener Philantropen Fritz Zürcher sel. tat es Pfarrei Jösch. Dem in Zürich, dem hervorragenden Arzte und hochgeachteten Menschen von hohem vaterländischem Denken und universalen Gelehrsamkeit, Dr. med. J. J. Koller in Herisau, Redaktor Oscar Alder, und dem vielverdienten und geraden Vertreter des innerkantonlichen Liberalismus in der dortigen Regierung, dem Statthalter Franz Sped, Redaktor Jakob E. Jeder dieser drei um Land und Mittelwelt wohlverdienten Appenzeller hat die Feder gefunden, welche die Eigenart und den Wert des Verbliebenen ins richtige Licht zu setzen vermochten. Freuen wir uns, daß es auch in der gegenwärtigen egoistischen, jedem Ideale abholden Zeit noch Männer solchen Charakters gibt, die zu allen Zeiten Vorbild sein werden.

Den Schluß des Bandes bildet das Protokoll der Jahresversammlung der Schweizerischen und der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 13. und 14. Sept. 1920 in Heiden, verfaßt von Herrn Ratschreiber J. Merz, wie gewohnt, ein Muster von Klarheit und gedrungener Kürze, ferner die Gesellschaftsrechnung, die Rechnungen der Subkommissionen, der verschiedenen Hilfsvereine u. s. f. und zuletzt das gewohnte Mitglieder-Verzeichnis. Dagegen mußte die Jahres-Chronik diesmal weggelassen werden. Sie wird nächstes Jahr, zusammen mit der Chronik des Jahres 1921 vereinigt erscheinen.

Die wertvolle Publikation sei besonders auch den Appenzellern außerhalb des Kantons und speziell im Ausland, empfohlen.

* Die Broschüre kann im Separatabdruck im Verlag v. D. Rübli & Zogg bezogen werden. (Preis Fr. 2.50).